

10-21-036

**8. Änderung des Flächennutzungsplanes** im Teilbereich "Schwimmende Photovoltaikanlage Cottbuser Ostsee"  
STADT COTTBUS / CHÓŠEBUZ

**ABWÄGUNGSprotokoll**

**zu den eingegangenen Stellungnahmen zum ENTWURF 8. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans „Schwimmende Photovoltaikanlage – Cottbuser Ostsee“ im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Unterlagen zum **Entwurf der 8. FNP-Änderung in der Fassung vom 28.02.2022** mit redaktioneller Änderung vom 12.05.2022 **bestehend aus der zugehörigen Begründung und weiteren umweltbezogenen Informationen** in der Zeit vom 31.05.2022 bis einschließlich 01.07.2022 im Internet unter [Cottbus.de/bauplanung](http://Cottbus.de/bauplanung) veröffentlicht und damit öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 16.05.2022 um Stellungnahme zum Planentwurf bis zum 17.06.2022 gebeten und über den Zeitraum der öffentlichen Auslegung informiert. Die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte ortsüblich am 21.05.2022.

**I. Die Belange folgender Behörden und Träger\*innen öffentlicher Belange (TöB) wurden nicht berührt oder beeinträchtigt:**

Hinweis: Bei den an dieser Stelle aufgelisteten Stellungnahmen handelt es sich um eingegangene Gesamtstimmungen für den o.g. Entwurf zur FNP-Änderung und den o.g. Entwurf zum B-Plan im Parallelverfahren. Da sich die darin gegebenen Hinweise und Anmerkungen ausschließlich auf die Bebauungsplanebene und somit die Unterlagen des Bebauungsplanverfahrens beziehen, erfolgt die Abwägung ebd. Stimmungen im Rahmen des Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans „Schwimmende Photovoltaikanlage – Cottbuser Ostsee“.

Nr.	Behörde / TöB	Eingangsdatum der Stellungnahme (SN)
6	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit	10.06.2022
8	Polizeidirektion Süd	13.06.2022
12.	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	15.06.2022
15	Gewässerverband Spree-Neiße	20.05.2022
16	Industrie- und Handelskammer Cottbus	23.06.2022
19	LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG	24.05.2022
22	Telekom	16.06.2022
23	50 Hertz	31.05.2022
27.	Landkreis Spree-Neiße	30.05.2022
28	Fachbereich 72 Umwelt und Natur der Stadt Cottbus (UWB und UNB)	05.07.2022
29	Fachbereich 37 Feuerwehr der Stadt Cottbus	01.06.2022
32	Fachbereich Ordnung und Sicherheit der Stadt Cottbus – Straßenverkehrsbehörde	24.05.2022

**II. Sich nicht beteiligt oder geantwortet haben:**

Nr. Behörde / TöB

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL)  
Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg Kampfmittelbeseitigungsdienst  
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum | Abt. (Bau-)Denkmalpflege  
Wasser- und Bodenverband Oberland Calau  
Handwerkskammer Cottbus  
NBB - Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG  
Stadtwerke Cottbus  
Gemeinde Neuhausen/Spree  
Amt Peitz

**III. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangene Stellungnahmen:**

Keine.

**IV. Im Rahmen der förmlichen Beteiligung zum ENTWURF 8. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans „Schwimmende Photovoltaikanlage – Cottbuser Ostsee“ der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangene Stellungnahmen:**

Nr.	Eingang	Lfd.-Nr.	Hinweise / Anregungen	Art und Weise der Berücksichtigung / Abwägungsvorschlag
2.	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie Brandenburg	19.05.2022 001	das von der Stadt anvisierte Planungsziel beider parallelen Planverfahren ist hinsichtlich ihrer Begründung und ihrer nachhaltigen Entwicklungsabsicht nachvollziehbar und wird mitgetragen. <b>Es wird angeregt sicherzustellen, dass durch die Ausweisung des Sondergebietes die multifunktionalen Aufgaben der neugeschaffenen Wasserfläche Ostsee (z. B. für den Tourismus und die Naherholung) nicht beeinträchtigt werden.</b> Weitere Anregungen oder Bedenken werden seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie nicht vorgetragen.	Im Umweltbericht zur FNP-Änderung wurde unter Verweis auf das vorliegende Gutachten / die Studie zu den touristischen Auswirkungen der geplanten PV-Anlage auf dem Cottbuser Ostsee (02/2022) dargelegt, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die künftige touristische Nutzung und die Erholungsfunktion des Cottbuser Ostsees zu erwarten sind, da es weder land- noch wasserseitig zu einer substanziellen Beeinträchtigung der touristischen Potenziale des Sees kommt. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.

Nr.	Eingang	Lfd.-Nr.	Hinweise / Anregungen	Art und Weise der Berücksichtigung / Abwägungsvorschlag															
3.	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg	17.06.2022	002	<p>Zu dem o.g. BP und der Änderung des FNP geben wir folgende Stellungnahme ab:</p> <table border="0"> <tr> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>Stellungnahme zur Zielfrage gemäß Art. 12 des Landesplanungsvertrages<sup>1</sup></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td>Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</td> </tr> </table> <p><b>Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:</b></p> <table border="0"> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td>Die Planungsabsicht ist nicht hinreichend zu beurteilen.</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td>Die Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung.</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen.</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.</td> </tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/>	Stellungnahme zur Zielfrage gemäß Art. 12 des Landesplanungsvertrages <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/>	Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	<input checked="" type="checkbox"/>	Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	<input type="checkbox"/>	Die Planungsabsicht ist nicht hinreichend zu beurteilen.	<input type="checkbox"/>	Die Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung.	<input checked="" type="checkbox"/>	Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen.	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.	Wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.
<input checked="" type="checkbox"/>	Stellungnahme zur Zielfrage gemäß Art. 12 des Landesplanungsvertrages <sup>1</sup>																		
<input type="checkbox"/>	Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB																		
<input checked="" type="checkbox"/>	Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB																		
<input type="checkbox"/>	Die Planungsabsicht ist nicht hinreichend zu beurteilen.																		
<input type="checkbox"/>	Die Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung.																		
<input checked="" type="checkbox"/>	Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen.																		
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.																		
		003	<p><b>Erläuterungen</b></p> <p>Im Bereich des B-Plangebietes bzw. in der Änderungsfläche des FNP befinden sich keine in den Festlegungskarten des LEP HR und des sachlichen Teilregionalplanes II getroffenen flächenbezogenen Festsetzungen. Das Vorhaben befindet sich außerhalb des Freiraumverbundes des LEP HR und von Vorrang- und Vorbehaltsflächen für die Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe.</p> <p>Die Planung befindet sich somit weder im Widerspruch zu den Zielen Z 6.2 LEP HR (Freiraumverbund) und Z 4.4.16 Teilregionalplan 11 (Vorrangflächen zur Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe) noch zu weiteren Zielen der Raumordnung aus diesen beiden Rechtsgrundlagen.</p> <p>Das B-Plangebiet bzw. die Änderungsfläche liegen vollständig im Geltungsbereich des Braunkohlenplanes Tagebau Cottbus-Nord. Gemäß Zielkarte „Bergbaufolgelandschaft“ (Anlage 2 des Braunkohlenplanes) sind das B-Plangebiet und die Änderungsfläche überwiegend als Wasserfläche dargestellt. Das im aktuellen Planentwurf erweiterte Sondergebiet für notwendige Anlagen für den Betrieb der Photovoltaikanlage befindet sich auch in Renaturierungsflächen und Flächen für die Forstwirtschaft des Braunkohlenplanes. Gemäß Ziel Z 16 (Flächennutzung) sind die verschiedenen Nutzungsinteressen bei der Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft zu beachten.</p> <p>Im Bereich der vorgesehenen Planungen ist die bergbauliche Tätigkeit abgeschlossen und nach Rücksprache mit dem LBGR wurde die festgelegte Bergbaufolgelandschaft im Bereich der Planung vollständig umgesetzt. <b>Das Ziel Z 16 hat damit seine Bindungswirkung verloren, Es steht der vorliegenden Planungsabsicht nicht (mehr) entgegen.</b></p>	Wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.															
		004	<p>Wir weisen darauf hin, dass von der ursprünglichen Nutzung abweichende Planungen wie die vorliegende den hergestellten Bestand zu berücksichtigen haben und eventuelle Eingriffe auszugleichen sind. Das betrifft insbesondere die Renaturierungs- und Waldflächen. Entsprechende Darstellungen in der Stellungnahme des LBGR sind zu berücksichtigen.</p>	Der hergestellte Bestand wurde als anteiliger Verlust „Vorwälder trockener Standorte (08281)“ durch Ausweisung von Baugrenzen Sondergebiet Bau-fenster II im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zum Bebauungsplan „Schwimmende Photovoltaikanlage – Cottbuser Ostsee“ entsprechend berücksichtigt und durch B-Plan bezogene Maßnahmen ausgeglichen. Der Hinweis wird berücksichtigt.															

Nr.	Eingang	Lfd.-Nr.	Hinweise / Anregungen	Art und Weise der Berücksichtigung / Abwägungsvorschlag	
		005	<p><b>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung des Vorhabens</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)</li> <li>• Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)</li> <li>• Regionalplan Lausitz-Spreewald - Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ vom 17.11.1997 (Amtlicher Anzeiger Nr. 33)</li> <li>• Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Cottbus-Nord vom 18.07.2006 (GVBl. II, Nr. 22)</li> </ul> <p><b>Bindungswirkung</b></p> <p>Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Grundsätze der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Für die vorliegende Planungsabsicht relevante Grundsätze der Raumordnung sind z. B. § 4 Abs. 2 LEPro (Nutzung regenerativer Energien in ländlichen Räumen als Teil der Kulturlandschaft), G 6.1 LEP HR (Freiraumentwicklung) und G 8.1 Abs. 1 Satz 2 LEP HR (Klimaschutz, Erneuerbare Energien). Ggf. sind weitere Grundsätze aus den genannten Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.	
		006	<p><b>Hinweise</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.</li> <li>• Wir bitten, Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung / Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: [...]</li> <li>• Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: <a href="https://ql.berlin-brandenburg.delservicelinfo-personenbezogene-daten-ql-5.pdf">https://ql.berlin-brandenburg.delservicelinfo-personenbezogene-daten-ql-5.pdf</a>.</li> </ul>	Wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.	
4.	Regionale Planungsgemeinschaft   Lausitz-Spreewald Regionale Planungsstelle	30.05.2022	007	<p>die Regionalen Planungsgemeinschaften sind nach dem „Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 19)“ Träger der Regionalplanung.</p> <p>Für die Stellungnahme gelten die folgenden Grundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, veröffentlicht am 26. August 1998 im Amtlichen Anzeiger für Brandenburg Nr. 33</li> <li>▪ Aufstellungsbeschluss des integrierten Regionalplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 20.11.2014</li> <li>▪ Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ bekanntgemacht am 22. Dezember 2021 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 50</li> </ul>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.
		008	<p><b>Hinweise</b></p> <p><b>Wir halten an unserer Stellungnahme vom 17.11.2021 fest.</b></p> <p>Ziele und Grundsätze zur raumordnerischen Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen liegen derzeit auf der Ebene der Regionalplanung nicht vor. Die Regionalplanung erarbeitet gegen-</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Hinweise und Anmerkungen aus den Stellungnahmen der frühzeitigen TöB wurden im Rahmen der Qualifizierung der Planunterlagen vom Vorentwurf zum Entwurf entsprechend berücksichtigt.</li> <li>2. Die Entscheidung zugunsten einer schwimmenden Photovoltaikanlage auf dem Cottbuser Ostsee beruht u.a. auch auf dem Bekenntnis der Stadt Cottbus für die Entwicklung eines CO2-neutralen Hafenquartiers samt Energie- und Mobilitätskonzept, welches das Thema Floating PV</li> </ol>	

Nr.	Eingang	Lfd.- Nr.	Hinweise / Anregungen	Art und Weise der Berücksichtigung / Abwägungsvorschlag
			<p>wärtig ein Planungskonzept für die beabsichtigte Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im integrierten Regionalplan. Basis ist eine Potenzialkarte, wo wesentliche Tabu-, Restriktions- und Gunstfaktoren für Photovoltaik-Freiflächenanlagen entsprechend verschiedenen Handlungsempfehlungen dargestellt sind. Der Hauptfokus liegt dabei auf landwirtschaftlich genutzten Flächen geringer Bodengüte.</p> <p><b>Wasserflächen, die im Ergebnis der Braunkohlentagebausanierung entstanden sind, werden seitens der Regionalplanung derzeit nicht als Gunstfaktoren in das Konzept eingestellt.</b> Eine Standpunktbildung und Diskussion, inwieweit eine technologische Überprägung von Wasserflächen mittels PV-Anlagen die angestrebte touristische Potenzialentwicklung beeinflussen kann, ist noch nicht abgeschlossen.</p> <p>Aus einer das gesamte Stadtgebiet umfassenden Potenzialbetrachtung lässt sich derzeit allerdings keine Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Wasserflächen in einem Raum, der einer Erholungsnutzung zugeführt werden sollen, ableiten.</p> <p><b>Um auch aus Sicht der Stadt Cottbus eine möglichst verträgliche Flächenkulisse für Photovoltaikfreiflächenanlagen zu erschließen, wird die konzepthafte Befassung mit der Problematik empfohlen.</b></p>	<p>innerhalb der Stadt Cottbus als ein wichtiges innovatives Element zur eigenständigen Energieversorgung ausweist (ergänzend dazu LOI Stadt Cottbus/ BTU/ LEAG vom 09.2020 mit Standortdefinition).</p> <p>3. Im Stadtgebiet Cottbus herrscht eine Knappheit von beplanbaren, ausreichend großen Flächen für die Errichtung einer 21 MWp PV Anlage. Auch in umliegenden Gebieten sind die Potentiale aktuell ausgereizt. Die fehlende Verfügbarkeit von geeigneten Flächen begründet sich vorrangig durch den Ausschluss von Siedlungsflächen, Waldflächen, Schutzgebieten sowie fehlendem Flächenzugriff. Für die Abwägung, eine PV-Anlage auf dem Wasser zu errichten, spricht einerseits die Möglichkeit einer bis zu 50%ig geringeren Flächeninanspruchnahme gegenüber einer PV Anlage an Land. Andererseits begründet der Doppelnutzungscharakter der künftigen Wasserfläche (integrierte PV) die größtmögliche Eignung des Standorts für eine PV Anlage von 21 MWp innerhalb des Stadtgebiets Cottbus. Weiterhin trägt diese Inanspruchnahme auch für die Energiesicherheit Deutschlands und die Erreichung der Ziele aus dem Klimaschutzgesetz bei. Die Standortentscheidung für eine PV-Anlage auf einer künstlichen Wasserfläche steht zudem im Einklang mit den Handlungsempfehlungen des MLUK sowie der zum 01.01.2023 in Kraft tretenden Neufassung des § 36 Abs. 3 WHG. Eine ausführliche Darlegung des Sachverhalts liegt als Unterlage Alternativenprüfung der Begründung als Anlage 2 bei.</p> <p>4. Zum Erreichen der von der Bundesregierung neu gefassten Ausbauziele bedarf es zudem eines massiven Solarenergieausbaus – nicht nur im Gebäudesektor, sondern auch in der Fläche. Hierzu bieten schwimmende Photovoltaikanlagen eine sinnvolle Doppelnutzung von Flächen. Da es sich beim Cottbuser Ostsee um ein künstliches Gewässer handelt und die Anlage weit unter 15 Prozent der Gewässerfläche bedecken wird und die Anlage einen Abstand zum Ufer weit über 40 Meter (&gt;350 m) hat, steht das Vorhaben zudem im Einklang mit dem beschlossenen Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor (Änderung § 36 Wasserhaushaltsgesetz ab 01.01.2023, neuer Absatz 3, Zulassung von Schwimmenden PV-Anlagen auf künstlichen Gewässern).</p> <p>5. Im Umweltbericht zur FNP-Änderung wurde unter Verweis auf das vorliegende Gutachten / die Studie zu den touristischen Auswirkungen der geplanten PV-Anlage auf dem Cottbuser Ostsee (02/2022) dargelegt, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die künftige touristische Nutzung und die Erholungsfunktion des Cottbuser Ostsees zu</p>

Nr.	Eingang	Lfd.-Nr.	Hinweise / Anregungen	Art und Weise der Berücksichtigung / Abwägungsvorschlag	
				erwarten sind, da es weder land- noch wasserseitig zu einer substantiellen Beeinträchtigung der touristischen Potenziale des Sees kommt. <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>	
5.	LBGR	08.06.2022	009	1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können. <b>Keine.</b>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.
			010	2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands. <b>Keine.</b>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.
			011	<b>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:</b> <u>Montanhydrologie:</u> Das Gebiet des o. g. Bebauungsplanes befindet sich größtenteils im Beeinflussungsbereich der bergbaubedingten Grundwasserabsenkung (Übersichtskarte, Anlage). Anfragen zur künftigen Grundwasserentwicklung infolge der bergbaulichen Beeinflussung sind direkt an die Lausitz Energie Bergbau AG (LEAG)   Leagplatz 1   03050 Cottbus zu richten. Die LEAG ist am Verfahren zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.
			012	<u>Bergbauliche Belange, Sanierungsbergbau:</u> Östlich des Planungsbereiches liegen Flächen des Hauptbetriebsplanes-Zentrale Eisenbahnbetriebe und Kohleverbindungsbahn der LEAG, sowie Abschlussbetriebsplanflächen der rückwärtigen Bereiche des Tagebaus Cottbus-Nord der LMBV (Übersichtskarte, Anlage). Sowohl die Hauptbetriebsplanfläche als auch die Fläche des Abschlussbetriebsplanes sind von der o.g. Aufstellung des Bebauungsplanes nicht betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.
			013	<u>Geologie:</u> Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)) hin. [...] (Anlage: <u>Übersichtskarte LGBR Maßnahmen nach § 3 Flächenpoolverordnung Brandenburg</u> )	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.
11.	Landesamt für Umwelt – LfU		014	die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Der Fachbereich Naturschutz kann kapazitätsbedingt keine Stellungnahme abgeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.
11.1	LfU - Abt. Technischer Umweltschutz 2   Immissionsschutz	09.06.2022	015	<u>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</u>	Die zu erwartenden vorhabenbedingten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich der angestrebten Erholungs- und Freizeitnutzungen auf dem künftigen Ostsee wurden näher untersucht und anhand diverser Gutachten, z.B. eines Tourismusgutachtens und einer Stellungnahme zum Gefährdungspotenzial für Tauchende bewertet. Eine umfangreiche Untersuchung und Bewertung des Schutzgutes Mensch und Erholung ist

Nr.	Eingang	Lfd.-Nr.	Hinweise / Anregungen	Art und Weise der Berücksichtigung / Abwägungsvorschlag	
			<p>Die überarbeiteten Planunterlagen zur Änderung der Bauflächendarstellungen im Interesse der Schaffung von Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung einer schwimmenden Photovoltaikanlage (FPV-Anlage) auf dem künftigen Ostsee der Stadt Cottbus wurden erneut hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionssschutzes geprüft. Danach sind ausgehend von Standortlage, dem Nutzungsbestand im näheren Umfeld sowie der Art der geplanten Bauflächennutzung (Sonderbaufläche Photovoltaik) <b>keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Bauflächenänderung erkennbar.</b></p> <p>Die geplante Sonderbaufläche befindet sich am östlichen Rand des Territoriums der Stadt Cottbus, ca. 2.500 m östlich bzw. nördlich der nächstgelegenen Wohnbebauung in den Ortsteilen Merzdorf und Dissenchen-Schlichow der Stadt Cottbus. Der Ortsteil Neuendorf der Gemeinde Teichland ist in ca. 2.000 m Entfernung nördlich lokalisiert. Insofern können erbliche Umwelteintrüchtigungen infolge von Licht- oder Lärmimmissionen für schutzbedürftige Siedlungsbereiche weitgehend ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Die konkret zu erwartenden vorhabenbedingten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich der angestrebten Erholungs- und Freizeitnutzungen auf dem künftigen Ostsee sind im Rahmen des Parallelverfahrens zum Bebauungsplan „Schwimmende PVA Cottbuser Ostsee“ näher zu untersuchen und zu bewerten. [...]</b></p>	<p>im Umweltbericht im Rahmen des Parallelverfahrens zum Bebauungsplan „Schwimmende PVA Cottbuser Ostsee“ erfolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.</p>	
11.2	LfU - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2	09.06.2022	016	<p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p><b>Siehe SN im Parallelverfahren</b></p>	<p>Da in der Stellungnahme zum Bebauungsplan im Parallelverfahren keine Hinweise enthalten sind, die sich speziell auf die Änderung des Flächennutzungsplans beziehen, werden die darin gegebenen Hinweise fachgemäß im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens behandelt und abgewägt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.</p>
18.	MITNETZ	14.06.2022	017	<p>ihre Planunterlagen haben wir erhalten. Unmittelbar im angezeigten Änderungsbereich sind keine Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG, der envia THERM GmbH oder der envia TEL GmbH vorhanden.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, uns am weiteren Verfahren erneut zu beteiligen.</p> <p>Die Festlegung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunktes muss durch eine Netzverträglichkeitsprüfung erfolgen. Diese ist gesondert durch den Errichter/Betreiber der Solaranlagen über unser Partnerportal „Online-ANA“ (<a href="https://meine.mitnetz-strom.de">https://meine.mitnetz-strom.de</a>) zu beantragen.</p> <p>Eine endgültige Stellungnahme zu den vorhandenen bzw. geplanten Versorgungsanlagen werden wir im Rahmen der einzelnen Bebauungsplanverfahren abgeben.</p> <p>Ansonsten haben wir zum Plan weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p>
28.	Untere Wasserbehörde (UWB)	05.07.2022	018	<p>Vorbehaltlich einer sachgerechten Darstellung zum Umgang mit den Transformatoren und konkreteren Ausführungen zur Art und Menge der verwendeten Stoffe wird eingeschätzt, dass die Genehmigungsfähigkeit - ggf. auch durch Anpassung der Planung - hergestellt werden kann. Dies ist im Baugenehmigungsverfahren zu klären. Eine alternative Errichtung der Transformatoren an Land wäre als Alternativlösung aus Sicht der UWB zumutbar.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.</p>

Nr.	Eingang	Lfd.-Nr.	Hinweise / Anregungen	Art und Weise der Berücksichtigung / Abwägungsvorschlag
		019	<p><b>Hinweis für das Baugenehmigungsverfahren:</b></p> <p>Die im Brandschutzgutachten dargelegten Einschätzungen sind grundsätzlich nachvollziehbar, beziehen sich bzgl. des Löschwasserrückhalts aber ausschließlich auf Anlagen die mit wassergefährdenden Stoffen gem. AwSV umgehen. Trotz der Feststellung im Brandschutzgutachten, dass der Anlagenbegriff der AwSV und damit die Regelungen gem. § 20 AwSV hier wohl nicht einschlägig sind, ist der Umgang mit Löschwasser und den im Löschwasser enthaltenen ökotoxischen Verbrennungsprodukten einer Bewertung und Risikoanalyse zu unterziehen.</p> <p>Ausgehend von den vorhandenen Brandlasten - auch der nicht wassergefährdenden Stoffe - hat hier im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eine Beurteilung zu erfolgen und sind organisatorische und technische Maßnahmen zu erarbeiten, wie die Rückhaltung von Löschwasser und die Ausbreitung desselben nach dem besten Stand der Technik erfolgen kann. Das einzusetzende Löschmittel muss ohne umweltgefährdende Zusatzstoffe auskommen.</p> <p>Die Voraussetzung, hier besondere Maßnahmen zur Vorsorge gegen negative Umweltwirkungen von ggf. austretenden Betriebsmitteln und Löschwasser zu treffen, liegen hier aufgrund der Lage der Anlage vor und müssen deshalb aufgrund von §§ 5, 32 Abs. 2 und 36 Abs. 1 WHG auch ergriffen werden. Auch für die Vorsorge gegen Brandschadensfälle sind hier aufgrund der besonderen Gefahrenlage alle technischen, organisatorischen (Überwachungs- und Kontroll-) Möglichkeiten auszuschöpfen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.
28.1	Ergänzende Stellungnahme der UWB	13.07.2022	<p>020 Ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 05.07.2022 möchte ich darum bitten, folgende Feststellung/Nachforderung aufzunehmen, da sich zwischenzeitlich herausgestellt hat, dass die Klärung des nachfolgenden Punktes, die Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens betrifft und somit nicht erst im Bauantragsverfahren geklärt werden kann:</p> <p>021 <b>Nachforderung der Unteren Wasserbehörde (UWB):</b></p> <p>Im Rahmen einer Alternativenprüfung ist durch den Vorhabenträger zu belegen, dass die Erforderlichkeit der Errichtung der PV-Anlage auf der Gewässerfläche gegeben ist (vgl. § 87 Abs. 2 Satz 4 BbgWG: „Gewässerflächen dürfen nur in Anspruch genommen werden, soweit dies unbedingt erforderlich ist“)</p> <p>An die Ausführungen ist der wasserrechtliche Maßstab anzulegen, d.h. es muss insbes. dargestellt werden, dass entsprechend geeignete Flächen an Land nicht zur Verfügung stehen und / oder ein unbedingter Bedarf für die Benutzung von Gewässerflächen gegeben ist.</p> <p>Zur Abwägung zum B-Plan sind entsprechende – konkrete – Ausführungen nachzureichen und deren Eignung für die Erfüllung der Voraussetzungen des § 87 Abs. 2 Satz 4 BbgWG durch die UWB zu bestätigen.</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt. Eine entsprechende Unterlage Alternativenprüfung inkl. Karte wurde erarbeitet und liegt der Begründung als Anlage 2 bei.